

Satzung der THW Helfervereinigung Ortsverein Saarlouis

1. Artikel 1

Namen, Sitz und Verbandzugehörigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Saarlouis“ mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis
- 1.3. Der Verein hat die Möglichkeit die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Saarland zu erwerben. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Artikel 2

Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen
 - e) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis c)
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

3. Artikel 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder als passives Mitglied beitreten will.
- 3.4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ablehnung erfolgt mit Angabe der Gründe.
- 3.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach Art. 3.7
 - Austritt nach Art. 3.8
- 3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

4. Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

5. Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.3. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung Saarland zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.4. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

6. Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Artikel 8

Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkte verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung Saarland
- Anträge an die Landesversammlung
- Mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl/Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

9. Artikel 9

Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

- b) der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen
- Ortsbeauftragten des THW
 - Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Ortsbeauftragter, Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

- 9.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.3. Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB.

10. Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlußfähig.
- 10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7. Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 11.2. Der Vorstand wird in unregelmäßigen Zeitabständen einberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter.
- 11.3. Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

12. Artikel 12

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

13. Artikel 13

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

14. Artikel 14

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

15. Artikel 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 15.05.1986 festgestellt.